

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 16. Dezember 1925.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petizelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2026**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 20. Mai 1925.

(Vom 9. Dezember 1925.)

Unterm 24. November 1925 suchte der Staatsrat des Kantons Tessin beim Bundesrat die eidgenössische Gewährleistung des in der Volksabstimmung vom 8. gleichen Monats angenommenen Verfassungsgesetzes nach, durch welches das Verfassungsgesetz vom 19. November 1897 abgeändert wird.

Das neue Verfassungsgesetz lautet in Übersetzung wie folgt:

Art. 1. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderat (Municipalitä) von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluss des Gemeindepräsidenten (Sindaco), der den Vorsitz führt.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 1000 Seelen kann überdies ein grosser Gemeinderat (Consiglio comunale) bestellt werden.

Der kleine und der grosse Gemeinderat werden von der Gemeindeversammlung nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Befugnisse und die Zahl der Mitglieder des kleinen und des grossen Gemeinderates werden durch Gesetz bestimmt.

Für die Gemeinden, welche einen grossen Gemeinderat wählen, wird in Gemeindeangelegenheiten das Recht der Initiative und des Referendums eingeführt.

Die nähern Vorschriften werden durch Gesetz aufgestellt.

Art. 2. Alle dieser Bestimmung widersprechenden Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften sind aufgehoben.

Die Neuerung gegenüber dem bisherigen, durch das Verfassungsgesetz vom 19. November 1897 geschaffenen Rechtszustand besteht einzig darin, dass nun ein grosser Gemeinderat schon in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern eingeführt werden kann, während die Einsetzung einer

solchen Behörde bisher bloss in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern zulässig war.

Es ist klar, dass diese Verfassungsänderung dem Bundesrecht nicht widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, die Gewährleistung durch Annahme des nachfolgenden Beschlusses zu erteilen.

Bern, den 9. Dezember 1925.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 20. Mai 1925.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnissnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1925 über die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 20. Mai 1925,

in Erwägung, dass das Verfassungsgesetz, durch welches die Einsetzung von grossen Gemeinderäten (Consigli comunali) erleichtert wird, nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält, in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem in der Volksabstimmung vom 8. November 1925 angenommenen Verfassungsgesetz des Kantons Tessin wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 20. Mai 1925. (Vom 9. Dezember 1925.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2026
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1925
Date	
Data	
Seite	513-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.